

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die an INFASTAUB gerichtet sind, soweit nicht in gesonderten Verträgen schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Vertragspartner („Lieferant“) Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von INFASTAUB gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass INFASTAUB in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur, wenn INFASTAUB diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn INFASTAUB in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von INFASTAUB maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Bestellwesen

- 2.1 Bestellungen, Änderungen dazu oder Ergänzungen zu Bestellungen von INFASTAUB bedürfen der Schriftform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen;
- 2.2 Der Lieferant hat Bestellungen von INFASTAUB innerhalb von 10 Tagen nach deren Zugang schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme oder eine Lieferung ohne Annahme gemäß Satz 1 gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch INFASTAUB.
- 2.3 Für Konstruktionen ist die Technische Lieferbedingung in der jeweils gültigen Form verbindlich. Dieses Dokument stehen auf der Webseite von INFASTAUB zur Verfügung.
- 2.4 INFASTAUB ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung bzw. Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 6 Wochen beträgt. INFASTAUB wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird INFASTAUB bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartende Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von Änderungswünschen von INFASTAUB gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 2.5 INFASTAUB ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn INFASTAUB die bestellten Produkte oder Leistungen in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Abnehmer solcher Produkte oder Leistungen das zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit INFASTAUB kündigt und INFASTAUB die Produkte und Leistungen voraussichtlich nicht in zumutbarer Weise anderweitig verwenden kann. Der Lieferant wird in diesem Fall für die von ihm entsprechend des Vertrags bereits ordnungsgemäß erbrachte Teilleistung vergütet.

3 Fertigungsunterlagen

- 3.1 Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den der Bestellung zu Grunde liegenden Unterlagen, Werknormen und technischen Spezifikationen von INFASTAUB sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien,

den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen.

- 3.2 Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden. Auf Verlangen von INFASTAUB hat er die Einhaltung dieser Regelungen nachzuweisen.
- 3.3 Die dem Lieferanten überlassenen Fertigungsunterlagen werden ihm ausschließlich zur Durchführung der Aufträge anvertraut. Die Fertigungsunterlagen sind auf Verlangen von INFASTAUB, spätestens jedoch nach Beendigung der Aufträge, kostenlos an INFASTAUB zu retournieren oder auf Verlangen von INFASTAUB zu vernichten. INFASTAUB ist berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Regelung zu verlangen.
- 3.4 Erzeugnisse, die nach den Konstruktionsprinzipien, Fertigungsunterlagen, Werknormen und technische Spezifikationen von INFASTAUB hergestellt worden sind, dürfen nur an INFASTAUB geliefert werden. Eine Lieferung an Dritte ist dem Lieferanten ohne schriftliche Zustimmung von INFASTAUB auch nach Vertragsabwicklung untersagt.

4 Sicherheit und Umweltschutz

- 4.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den deutschen und - sofern dieses im Rahmen der Bestellung angegeben oder dem Lieferanten auf sonstige Weise rechtzeitig bekanntgegeben wurde – den in dem Bestimmungsland der jeweiligen Lieferung/Leistung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen, entsprechen. Erforderliche oder einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind von dem Lieferanten kostenlos und ohne gesonderte Aufforderung mitzuliefern.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der auf seine Lieferungen/Leistungen anwendbaren Gesetze und Vorschriften selbst zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, schädliche oder verbotene Stoffe nicht einzusetzen.
- 4.3 Der Lieferant ist für die Einhaltung der jeweiligen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Erforderliche Schutzvorrichtungen oder Dokumentationen sind in Deutsch, Englisch und den Amtssprachen des Bestimmungslandes (sofern dieses dem Lieferanten bekannt gegeben wurde) kostenlos mitzuliefern.

5 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten bis zur von INFASTAUB angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zollabwicklung und ggf. Zöllen) ein. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

6 Zahlungen

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Satz 1 gilt entsprechend, sofern die Parteien Abschlagszahlungen vereinbart haben.
- 6.2 Wenn INFASTAUB Zahlung bereits innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto, bei Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- 6.3 Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn INFASTAUB aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 6.4 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von INFASTAUB vor Ablauf der Zahlungsfrist, bei der der zur Vornahme der Zahlung ausführenden Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist INFASTAUB nicht verantwortlich.
- 6.5 INFASTAUB schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen INFASTAUB im gesetzlichen Umfang zu. INFASTAUB ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange INFASTAUB noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.7 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 6.8 INFASTAUB gerät nur dann in Zahlungsverzug, wenn es auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 6.9 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7 Rechnungen

- 7.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 7.2 Rechnungen des Lieferanten haben den jeweils geltenden handels- und steuerlichen Anforderungen zu genügen.
- 7.3 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben und auf Verlangen von INFASTAUB deren Erteilung nachzuweisen. Soweit zu der steuerrechtlichen Anerkennung der Rechnung weitere Angaben über den Lieferanten erforderlich sind, ist dieser verpflichtet, INFASTAUB die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

8 Lieferungen und Termine

- 8.1 Die von INFASTAUB in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der von INFASTAUB angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- 8.2 Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz von INFASTAUB zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf INFASTAUB über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich INFASTAUB im Annahmeverzug befindet.
- 8.4 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist INFASTAUB unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von INFASTAUB – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 8.6 bleiben unberührt.
- 8.6 Ist der Lieferant in Verzug, kann INFASTAUB – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Bestellung pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des entsprechenden Nettopreises. INFASTAUB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 8.7 Für den Eintritt des Annahmeverzuges von INFASTAUB gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss INFASTAUB seine Leistung jedoch auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von INFASTAUB (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät INFASTAUB in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich INFASTAUB zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 8.8 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von INFASTAUB zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 8.9 Sofern der Lieferant beschädigte oder falsche Ware liefert, ist INFASTAUB berechtigt, dem Lieferanten eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 Euro in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus können die tatsächlich anfallenden Aufwendungen und/oder Schäden von INFASTAUB geltend gemacht werden.

9 Eingangsprüfungen

Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von INFASTAUB (§§ 377, 381 HGB) beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von INFASTAUB unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von INFASTAUB im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang angezeigt ist. Die Rügepflicht von INFASTAUB für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von INFASTAUB gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

10 Ersatzteile

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, an INFASTAUB gelieferte Produkte und Ersatzteile hierzu für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der ersten Lieferung der Produkte an INFASTAUB in seinem Angebot beizubehalten. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien gewährt der Lieferant INFASTAUB während dieser Zeit die gleichen Preisen wie aus der ersten Bestellung.
- 10.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an INFASTAUB gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11 Mangelhafte Lieferung

- 11.1 Für die Rechte von INFASTAUB bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt.
- 11.2 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und bei Gefahrenübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln sind sowie dass der Wert der Tauglichkeit zu dem gewöhnlich oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht aufgehoben oder gemindert ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von INFASTAUB – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von INFASTAUB, vom Lieferanten oder von einem ggf. dritten Hersteller stammt.
- 11.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen INFASTAUB Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit von INFASTAUB unbekannt geblieben ist.
- 11.4 Zur Nacherfüllung des Lieferanten gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau der mangelfreien Ware, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von INFASTAUB auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von INFASTAUB bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet INFASTAUB jedoch nur, wenn INFASTAUB erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von INFASTAUB und der Regelungen in Ziff. 10.4 kann INFASTAUB den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von INFASTAUB durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von INFASTAUB gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für INFASTAUB unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird INFASTAUB den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 11.6 Im Übrigen ist INFASTAUB bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat INFASTAUB nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12 Lieferantenregress

- 12.1 Die gesetzlichen Regressansprüche von INFASTAUB innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen INFASTAUB neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. INFASTAUB ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die INFASTAUB seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Das Wahlrecht von INFASTAUB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 12.2 Bevor INFASTAUB einen von seinem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen wird, wird INFASTAUB den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von INFASTAUB tatsächlich gewährte Mängelbeseitigungsanspruch als dem Kunden von INFASTAUB geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- 12.3 Die Ansprüche von INFESTAUB aus Lieferantenregress gemäß dieser Ziffer 12 gelten auch dann, wenn die mangelhafte Lieferung oder Leistung durch INFESTAUB oder einen anderen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 13 Produzentenhaftung**
- 13.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er INFESTAUB insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 13.2 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes bekannt sind, erkannt worden sind oder angenommen werden müssen. Der Lieferant ist zur Produktbeobachtung verpflichtet, er hat INFESTAUB sofort zu informieren, wenn sich später gefährliche Eigenschaften des Produktes herausstellen sollten.
- 13.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von INFESTAUB durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird INFESTAUB den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.4 Der Lieferant ist zur Nennung des Herstellers, oder des Importeurs im Sinne des Produkthaftungsgesetzes spätestens gleichzeitig mit der Lieferung des Produktes sowie jederzeit auf Verlangen von INFESTAUB verpflichtet und verpflichtet seinerseits seine Vorlieferanten entsprechend.
- 13.5 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten und INFESTAUB auf Verlangen das Bestehen einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.
- 14 Verjährung**
- 14.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von INFESTAUB 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus jedoch nicht, wenn und solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen INFESTAUB geltend machen kann.
- 14.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit INFESTAUB wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 15 Materialbeistellungen**
- 15.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum von INFESTAUB und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von INFESTAUB zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten, wobei der Lieferant auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 15.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für INFESTAUB. INFESTAUB wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich INFESTAUB und der Lieferant darüber einig, dass INFESTAUB in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für INFESTAUB mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 16 Verhaltenskodex für den Lieferanten**
- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen.
- 16.2 Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Vorlieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 16.3 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist INFESTAUB unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.
- 16.4 Weitergehend verweist INFESTAUB auf seinen aktuellen Verhaltenskodex, der die Grundlage für die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten darstellt, sowie auf die Richtlinien zur Nachhaltigkeit für Lieferanten von INFESTAUB. Diese Dokumente stehen auf der Webseite von INFESTAUB zur Verfügung.
- 17 Schutzrechte / Geheimhaltung**
- 17.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von Ziffer 16.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, in Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, oder in den Bestimmungsländern, sofern diese im Rahmen der Bestellung angegeben oder dem Lieferanten auf sonstige Weise rechtzeitig bekanntgegeben wurden, verletzt werden.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, INFESTAUB von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen INFESTAUB wegen der in Ziffer 16.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und INFESTAUB alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Die weitergehenden Ansprüche wegen Rechtsmängeln an den gelieferten Produkten bleiben unberührt.
- 17.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Vertraulich im Sinne dieser Verpflichtung sind alle Informationen und Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt. Dies gilt insbesondere für technische Einzeldaten und/oder angewandte Verfahren, Kalkulationen und/oder Preise, Preisvereinbarungen oder damit im Zusammenhang stehende Preisfindungen oder Lieferquellen. Der Lieferant wird solche Informationen und solche Informationen enthaltende Verkörperungen nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen von INFESTAUB umgehend zurückgeben bzw. löschen. Nach Aufforderung durch INFESTAUB hat der Lieferant eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung vorzulegen, dass die vertraulichen Informationen entsprechend vorstehender Verpflichtung zurückgegeben bzw. gelöscht wurden und keine weiteren Datenbestände, die vertraulichen Informationen beinhalten, beim Lieferanten vorhanden sind.
- 17.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder dritte Unternehmen sowie deren Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung in dem hier definierten Umfang zu verpflichten. Eine Aufnahme in eine Referenzliste ist nur nach schriftlichem Einverständnis von INFESTAUB zulässig.
- 17.5 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die (i) zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Besteller bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) dem Lieferanten von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber INFESTAUB übergeben werden, (iii) von einem Lieferanten unabhängig von der Rechtsbeziehung zu INFESTAUB entwickelt wurden, oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Lieferant INFESTAUB unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht von dieser unterrichtet und mögliche Rechtsmittel ausgeschöpft hat.
- 18 Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 18.1 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen INFESTAUB und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Firmensitz von INFESTAUB, derzeit Bad Homburg. INFESTAUB ist jedoch darüber hinaus berechtigt, Klage am Erfüllungsort der bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 19 Schlussbestimmung**
- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon unberührt. Eine unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich möglichen am nächsten kommt.
- 19.2 Soweit die Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.